



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/1425**

Titel **Niveaulinien.**

Datum 17.06.1916

P. 511–512

[p. 511] A. Der Einladung in Dispositiv II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1248 vom 20. Mai 1916 nachkommend, legt der Gemeinderat Altstetten dem Regierungsrat mit Eingabe vom 5. Juni 1916 in dreifacher Ausfertigung die abgeänderte Niveaulinie der Luggwegstraße von der projektierten äußern Dorfstraße bis zur Grenze Albisrieden zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeindebeschluss vom 7. März 1909 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 30. März 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. April 1909 (beim Regierungsratsbeschluss Nr. 856 vom 18. April 1913) sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Abänderung betrifft die Strecke von der projektierten äußern Dorfstraße bis zur Gemeindegrenze Albisrieden und wurde veranlaßt durch die höher angenommene Lage der Fortsetzung auf dem Gebiet von Albisrieden, der Bachwiesenstraße. Die Vorlage enthält die ganze Strecke von der Badenerstraße bis zur Gemeindegrenze, das heißt auch den früher genehmigten Teil.

Die Abänderung beginnt an der projektierten äußern Dorfstraße mit einer 140 m langen konkaven Ausrundung, welche // [p. 512] an die rückwärts verlängerte Neigung von 1,4% der Bachwiesenstraße in Albisrieden anschließt.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte abgeänderte Niveaulinie der Luggwegstraße von der äußern Dorfstraße bis zur Gemeindegrenze Albisrieden wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]